

Allgemeine Geschäftsbedingungen de Jong & Laan

A. Allgemeines

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff:

1. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen erteilt.
2. Auftragnehmer: die (Wirtschaftsprüfer-)Kanzlei, die den Vertrag schließt und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Alle Verträge werden unter Ausschluss von Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] mit dem Auftragnehmer geschlossen und ausschließlich durch den Auftragnehmer ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend die Erwartung hat, dass die Dienstleistungen durch eine oder mehrere bestimmte Personen erbracht werden.
3. Dienstleistungen: alle Tätigkeiten, die in Auftrag gegeben wurden oder die der Auftragnehmer auf anderer Grundlage erbringt. Dies gilt im weitesten Sinne des Wortes und umfasst in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung genannten Tätigkeiten.
4. Unterlagen: alle dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen, darin inbegriffen Schriftstücke oder Datenträger, ebenso wie alle im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer hergestellten Sachen, darin inbegriffen Schriftstücke oder Datenträger.
5. Vertrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber entsprechend den Angaben in der Auftragsbestätigung.

B. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf: alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsbeziehungen und Verträge unabhängig von deren Bezeichnung, in denen sich der Auftragnehmer verpflichtet/verpflichten wird, Dienstleistungen für den Auftraggeber zu erbringen, sowie auf alle daraus für den Auftragnehmer resultierenden Dienstleistungen.
2. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese - beispielsweise in einem Vertrag oder einer Auftragsbestätigung - ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
3. Sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung Bedingungen enthalten, die nicht miteinander vereinbar sind, haben die in die Auftragsbestätigung aufgenommenen Bedingungen Vorrang.
4. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer ausdrücklich zurück.
5. Zusammen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt der betreffende Vertrag die gesamten Absprachen wieder, die der Auftraggeber und der Auftragnehmer in Bezug auf die Dienstleistungen getroffen haben, die den Gegenstand des Vertrags bilden. Alle früheren zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrags getroffenen Absprachen oder unterbreiteten Vorschläge verfallen.

C. Beginn und Dauer des Vertrags

1. Jeder Vertrag kommt erst zustande und beginnt erst dann, wenn die durch den Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung bei dem Auftragnehmer eingegangen und unterzeichnet

worden ist. Die Bestätigung basiert auf den zum Zeitpunkt der Bestätigung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Informationen. Es wird unterstellt, dass die Bestätigung den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt.

2. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags auf andere Weise zu belegen.
3. Jeder Vertrag wird unbefristet geschlossen, es sei denn, aus der Art, dem Inhalt oder dem Zweck des erteilten Auftrags ergibt sich, dass dieser befristet geschlossen wurde.

D. Daten Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Daten und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach eigener Auffassung für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags benötigt, frühzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise bereitzustellen.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Fakten und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags wichtig sein können.
4. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der durch ihn oder in seinem Namen an den Auftragnehmer übermittelten Daten und Unterlagen auch dann ein, wenn diese von Dritten stammen.
5. Aus der Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags resultierende zusätzliche Kosten und Honorare, die auf dem Umstand beruhen, dass die geforderten Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, trägt der Auftraggeber.
6. Wenn und soweit durch den Auftraggeber gewünscht, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen - unter Beachtung der Regelungen in Buchstabe O - an den Auftraggeber zurückgegeben.

E. Ausführung des Vertrags

1. Der Auftragnehmer legt fest, welche Person(en) auf welche Weise den Vertrag ausführt (ausführen). Der Auftragnehmer wird rechtzeitig erteilte und vertretbare Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Ausführung des Vertrags nach Möglichkeit befolgen.
2. Der Auftragnehmer wird die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen und mit der Sorgfalt einer gewissenhaft handelnden Fachkraft ausführen. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht für das Erreichen eines angestrebten Ergebnisses einstehen.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, bestimmte Dienstleistungen durch eine/n durch den Auftragnehmer auszuwählende/n Person oder Dritten erbringen zu lassen, wenn dies nach Auffassung des Auftragnehmers wünschenswert ist, ohne den Auftraggeber vorab informieren oder dessen Zustimmung einholen zu müssen.
4. Der Auftragnehmer führt den Vertrag unter Einhaltung der für ihn geltenden Verhaltens- und Berufsstandsregeln, die Bestandteil des Vertrags sind, und aller für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften aus. Auf Wunsch wird dem Auftraggeber ein Exemplar der für den Auftragnehmer geltenden Verhaltens- und

Berufsstandsregeln zugeschickt. Der Auftraggeber wird die Verpflichtungen, die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsstandsregeln und gesetzlichen Vorschriften für den Auftragnehmer beziehungsweise für diejenigen, die bei dem Auftragnehmer oder für diesen tätig sind, ergeben, respektieren.

5. Wenn während der Dauer des Vertrags zu Gunsten des Berufs oder Betriebs des Auftraggebers Dienstleistungen erbracht werden, die nicht unter die Dienstleistungen fallen, die den Gegenstand des Vertrags bilden, wird unterstellt, dass diese Dienstleistungen auf Grundlage gesonderter Verträge erbracht wurden.
6. Etwaige im Vertrag festgelegte Fristen, innerhalb derer die Dienstleistungen erbracht werden müssen, stellen lediglich Richtangaben und keine Ausschlussfristen dar. Eine Überschreitung einer solchen Frist stellt daher kein zurechenbares Versäumnis des Auftragnehmers dar und berechtigt somit auch nicht zur Auflösung des Vertrags. Fristen, innerhalb derer die Dienstleistungen vollständig erbracht sein müssen, stellen nur dann Ausschlussfristen dar, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer dies ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart haben.
7. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders angegeben, ist die Ausführung des Vertrags nicht spezifisch auf die Entdeckung von Betrug ausgerichtet. Sollte es im Rahmen der Dienstleistungen Hinweise auf Betrug geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer ist dabei an die geltenden Rechtsvorschriften und die durch die diversen Berufsverbände herausgegebenen Verordnungen und Richtlinien gebunden.

F. Geheimhaltung und Exklusivität

1. Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auf alle vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber ihm bereitgestellt hat, und auf die durch deren Verarbeitung erlangten Ergebnisse. Diese Geheimhaltung gilt nicht, soweit gesetzliche Vorschriften oder Berufsstandsregeln, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Meldepflicht aus dem *Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme* [niederländisches Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung] und anderen nationalen oder internationalen Bestimmungen mit gleichbarem Zweck, dem Auftragnehmer eine Informationsverpflichtung auferlegen oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungsverpflichtung entbunden hat. Diese Bestimmung steht ebenso wenig einem vertraulichen Austausch unter Kollegen innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers entgegen, soweit dies nach Auffassung des Auftragnehmers für eine sorgfältige Ausführung des Vertrags oder für eine ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen oder der Berufsstandsverpflichtungen notwendig ist.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Bearbeitung erlangten zahlenmäßigen Ergebnisse, sofern diese Ergebnisse keinen Rückschluss auf einzelne Auftraggeber zulassen, für statistische oder vergleichbare Zwecke zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer darf die Informationen, die der Auftraggeber ihm bereitstellt, ausschließlich für den Zweck verwenden, für den diese bereitgestellt wurden, davon ausgenommen die Regelung in Absatz 2 und der Fall, dass der Auftragnehmer für sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil- oder

Strafverfahren auftritt, für das diese Schriftstücke relevant sein können. Wenn der Auftragnehmer als Mittäter einer Ordnungswidrigkeit oder eines Vergehens oder Verbrechens gilt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Unterlagen des Auftraggebers gegenüber dem Finanzamt oder dem Gericht offenzulegen, wenn die Offenlegung im Rahmen der Verteidigung des Auftragnehmers notwendig ist.

4. Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Meinungen oder anderen gegebenenfalls schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, außer soweit dies unmittelbar aus dem Vertrag resultiert, der Einholung einer Expertenmeinung bezüglich der betreffenden Dienstleistungen des Auftragnehmers dient, dem Auftraggeber eine gesetzliche oder berufliche Veröffentlichung zur Veröffentlichung obliegt oder der Auftraggeber für sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren auftritt.

G. Geistiges Eigentum

1. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte vor in Bezug auf geistige Produkte, die er während der Ausführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags verwendet oder verwendet hat, soweit an diesen Produkten im rechtlichen Sinne Rechte bestehen oder bestellt werden können.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, diese Produkte, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweisen, Empfehlungen, (Muster-)Verträge und andere geistige Produkte, jeweils im weitesten Sinne des Wortes, gegebenenfalls unter Einbindung von Dritten, an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Produkte (Hilfsmittel davon) Dritten bereitzustellen, es sei denn, dies erfolgt zur Einholung einer Expertenmeinung bezüglich der Dienstleistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird in diesem Fall seine Verpflichtungen aus diesem Artikel den durch ihn eingebundenen Dritten auferlegen.

H. Höhere Gewalt

1. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge einer ihm nicht zurechenbaren Ursache, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Krankheit von Arbeitnehmern, Störungen im Computernetzwerk und anderweitiger Stillstand bei der Ausübung seines Geschäftsbetriebs, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, werden die Verpflichtungen ausgesetzt, bis der Auftragnehmer doch noch in der Lage ist, diese auf die vereinbarte Weise zu erfüllen.
2. Wenn eine Situation im Sinne von Absatz 1 eintritt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.

I. Honorar

1. Der Auftragnehmer hat das Recht, vor Beginn der Dienstleistungen und zwischenzeitlich die Erbringung seiner Dienstleistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber einen durch den Auftragnehmer festgelegten angemessenen Vorschuss für die zu erbringenden Dienstleistungen bezahlt hat oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat. Ein durch den Auftraggeber bezahlter Vorschuss wird grundsätzlich mit der Endabrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht von dem Ergebnis der erbrachten Dienstleistungen ab.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem

vorab pro Vertrag festgelegten Betrag bestehen und/oder auf Basis der Tarife pro durch den Auftragnehmer geleistete Zeiteinheit berechnet werden und richtet sich danach, in welchem Umfang der Auftragnehmer Dienstleistungen für den Auftraggeber erbracht hat.

4. Wenn für den konkreten Vertrag ein fester Betrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, darüber hinaus einen Tarif für jede geleistete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn und soweit die Dienstleistungen die im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen übersteigen, so dass der Auftraggeber diesen Betrag dann ebenfalls schuldet.
5. Wenn sich nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch bevor der Auftrag vollständig ausgeführt wurde, Löhne und/oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen, es sei denn, der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben diesbezüglich andere Absprachen getroffen.
6. Das Honorar des Auftragnehmers, erforderlichenfalls zuzüglich Vorschüsse und Rechnungen eingebundener Dritter, wird einschließlich der möglicherweise geschuldeten Umsatzsteuer pro Monat, pro Quartal, pro Jahr oder nach Vollendung der Dienstleistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

J. Bezahlung

1. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat innerhalb der vereinbarten Fristen zu erfolgen, in jedem Fall aber nicht später als 14 Tage nach Rechnungsdatum, in Euro, im Büro des Auftragnehmers oder per Überweisung auf ein durch diesen anzugebendes Bankkonto und, soweit sich die Bezahlung auf Dienstleistungen bezieht, ohne irgendein Recht auf Kürzung oder Aufrechnung.
2. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt hat, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag auf den fakturierten Betrag bis zum Tag der vollständigen Zahlung die gesetzlichen (Handels-) Zinsen in Rechnung zu stellen; die weiteren Rechte des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.
3. Alle Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung der Forderung trägt der Auftraggeber, auch soweit diese Kosten die gerichtliche Verfahrenskostenentscheidung übertreffen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des zu fordernden Betrags festgelegt, mindestens jedoch auf € 250,-.
4. Wenn die finanzielle Position oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers dazu Anlass gibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Auftraggeber zu verlangen, dass dieser eine (zusätzliche) Sicherheit in einer durch den Auftragnehmer zu bestimmenden Form leistet. Wenn der Auftraggeber es unterlässt, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die weitere Ausführung des Vertrags sofort auszusetzen, und sind alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus irgendeinem Grund schuldet, sofort fällig.
5. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften Auftraggeber, soweit die Dienstleistungen zu Gunsten der gemeinsamen Auftraggeber erbracht wurden, gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Rechnungsbetrags.

K. Reklamationen

1. Reklamationen in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen und/oder den Rechnungsbetrag sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Versands der Schriftstücke oder Informationen, die der Auftraggeber rügt, oder innerhalb von 30 Tagen

nach Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach vertretbarer Betrachtung nicht früher entdecken konnte, dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

2. Reklamationen im Sinne von Absatz 1 führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, außer soweit der Auftragnehmer signalisiert hat, die Reklamation für begründet zu halten.
3. Im Falle einer zu Recht angezeigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer kostenlosen Nachbesserung oder erneuten Erbringung der beanstandeten Dienstleistungen und der Option, den Auftrag vollständig oder teilweise nicht (mehr) ausführen zu lassen, gegen anteilige Rückerstattung des durch den Auftraggeber bereits bezahlten Honorars.
4. Wird die Reklamation nicht rechtzeitig angezeigt, verfallen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

L. Haftung und Schadloshaltung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, die unmittelbar aus einem oder mehreren Versäumnissen (oder einer zusammenhängenden Serie aus solchen zurechenbaren Versäumnissen) bei der Ausführung des Vertrags resultieren. Diese Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der auf Grundlage der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im konkreten Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der etwaigen durch den Auftragnehmer im Rahmen dieser Versicherung zu tragenden Selbstbeteiligung. Sollte der Haftpflichtversicherer aus irgendeinem Grund keine Zahlung leisten, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des für die Ausführung des Vertrags in Rechnung gestellten Honorars beschränkt. Sollte der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von über einem Jahr betreffen, beläuft sich der oben genannte Betrag auf den dreifachen Betrag des Honorars, das dem Auftraggeber im Laufe von zwölf Monaten vor Entstehung des Schadens in Rechnung gestellt wurde. In keinem Fall wird der gesamte Schadenersatz im Sinne dieses Artikels mehr als € 300.000 pro Ereignis betragen, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen wie *ein* Ereignis behandelt wird, es sei denn, die Parteien sehen - angesichts des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag verbundenen Risiken - einen Grund, um bei Abschluss des Vertrags von diesem Maximum abzuweichen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - Schäden des Auftraggebers oder Dritter, die aus der Übermittlung falscher oder unvollständiger Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer resultieren oder anderweitig aus einem Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers resultieren;
 - Schäden des Auftraggebers oder Dritter, die aus einem Handeln oder Unterlassen von durch den Auftragnehmer eingebundenen Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer des Auftragnehmers fallen nicht darunter) resultieren, auch dann, wenn diese bei einem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen beschäftigt sind;
 - Betriebliche, mittelbare oder Folgeschäden des Auftraggebers oder Dritter, darin begriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, ein Stillstand bei den regelmäßigen Aktivitäten im Unternehmen des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, den Schaden des Auftraggebers, wenn und soweit möglich, durch eine Aus- oder Nachbesserung des mangelhaften Produkts wiedergutzumachen oder zu beschränken.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Vernichtungen von Unterlagen während des Transports oder des Versands per Post, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch den Auftraggeber (oder in dessen Namen), den Auftragnehmer (oder in dessen Namen) oder Dritte (oder in deren Namen) erfolgt. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf elektronischem Weg miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenseitig nicht für Schäden, die möglicherweise einem von ihnen oder beiden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Schäden infolge der unterbliebenen oder verzögerten Übermittlung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Hardware, die für den Versand, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation eingesetzt wird, Übertragung von Viren und Ausfall oder mangelhafte Funktionstüchtigkeit des Telekommunikationsnetzwerks oder anderer zur elektronischen Kommunikation notwendiger Mittel, außer soweit Schäden auf Absicht oder grober Schuld beruhen. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles, was ihnen nach vertretbarer Betrachtung zumutbar ist, tun oder unterlassen, um die Realisierung der oben genannten Risiken zu verhindern. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders stellen einen zwingenden Beweis für die durch den Absender verschickte elektronische Kommunikation (bzw. deren Inhalt) dar, bis der Empfänger einen Gegenbeweis vorlegt.
5. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter - darin inbegriffen Anteilseigner, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Personal des Auftraggebers - sowie verbundener juristischer Personen und Unternehmen und anderer, die an der Organisation des Auftraggebers beteiligt sind, die unmittelbar oder mittelbar mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer insbesondere schadlos in Bezug auf Forderungen Dritter aufgrund von Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer falsche oder unvollständige Informationen übermittelt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden nicht mit einem vorwerfbareren Handeln oder Unterlassen seinerseits zusammenhängt oder absichtlich oder grob schuldhaft durch den Auftragnehmer verursacht worden ist. Die vorstehenden Ausführungen finden keine Anwendung auf Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 393 Buch 2 Burgerlijk Wetboek.
6. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf alle möglichen Ansprüche Dritter, sollte der Auftragnehmer nach geltendem Recht und/oder dessen Berufsstandsregeln gezwungen sein, den Auftrag zurückzugeben und/oder gezwungen sein, Behörden zu unterstützen, die das Recht haben, nach Aufforderung oder unaufgefordert Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags von dem Auftraggeber oder Dritten empfangen hat.

M. Verjährungsfrist

Soweit nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen anders geregelt, verjähren Ansprüche und Befugnisse, die der Auftraggeber unabhängig von deren Grundlage im Zusammenhang

mit der Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hat, in jedem Fall nach Ablauf von einem (1) Jahr, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von der Existenz dieser Ansprüche und Befugnisse erlangt hat oder nach vertretbarer Betrachtung hätte erlangen können. Diese Frist betrifft nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der (den) für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Stelle(n) und/oder der Schiedsstelle einzureichen.

N. Kündigung

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Endet der Vertrag vor Vollendung des Auftrags, findet die Regelung in Abschnitt L Absatz 2 Anwendung.
2. Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gegenpartei zu erklären.
3. Wenn und soweit der Auftragnehmer den Vertrag kündigt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Gründe für die Kündigung mitzuteilen und alles zu tun, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern.

O. Aussetzungsrecht

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen, darin inbegriffen die Aushändigung von Unterlagen oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder Dritte, auszusetzen, bis alle fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber in voller Höhe beglichen worden sind. Der Auftragnehmer darf die Aushändigung von Unterlagen erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat.

P. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden bei dem Gericht anhängig gemacht, das am (Wohn-) Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
3. Abweichend von Absatz 2 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine andere Art der Streitentscheidung wählen.